

Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde

- Der Verbandsvorsteher -

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 19.11.2001

Aufgrund des § 150 ff. i. V. mit § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 01.12.2014 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung

In § 7 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 4 neu eingefügt.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Eigengewinnungsanlage zu kontrollieren, insbesondere zu prüfen, ob von der Eigengewinnungsanlage Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgehen. Die Kontrolle der Eigengewinnungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für eine vorschriftmäßige Errichtung und sorgfältigen Betrieb der Anlage.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, 01.12.2014


Jesse
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.